

Titel:

Handelsvertretervertrag, Wegfall der Geschäftsgrundlage, Kündigungserklärung, Außerordentliche Kündigung, Auftragsbestätigung, Provisionsansprüche, Vorläufige Vollstreckbarkeit, Kündigungsrecht, Vertragsverhältnisse, Ausgleichsanspruch, Anspruch auf Buchauszug, Handelsvertreterverhältnis, Gerichtsstandsvereinbarung, Klageantrag, Vertriebsrecht, Auskunftserteilung, Stufenklage, Kommanditgesellschaft, Vertragsanpassung, Kündigung aus wichtigem Grund

Schlagwort:

Handelsvertreter

Fundstellen:

BeckRS 2020, 47723

ZVertriebsR 2021, 250

LSK 2020, 47723

Tenor

I. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger einen Buchauszug gemäß § 87 c Abs. 2 HGB über alle hinsichtlich der unter der Marke ... getätigten Geschäfte zu erteilen, welche die Beklagte in der Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.08.2019 mit Kunden im Gebiet des Freistaates Bayern getätigt hat, wobei der Buchauszug in übersichtlicher und aus sich selbst heraus verständlicher Weise die folgenden Informationen hat:

- Name des Kunden mit Anschrift
- Datum des Auftrages
- Inhalt eines jeden Auftrages (bestellte Teile, Preise, Auftragswert, Lieferkonditionen)
- genauer Inhalt der entsprechenden Auftragsbestätigung
- Datum und Inhalt der jeweiligen Rechnung bzw. der Rechnungen (soweit ein Auftrag in mehreren Teilen ausgeführt und berechnet worden ist)
- Datum der Kundenzahlung
- Höhe des gezahlten Betrages
- Datum einer Lieferung
- bestellte, jedoch nicht gelieferte Teile (Produktbezeichnung und Auftragswert)
- Gründe für etwaige Nichtauslieferungen
- vom Kunden zurückgesandte Ware (Produktbezeichnung und Gutschriftsbetrag)
- Gründe für etwaige Retouren.

Im Übrigen wird der Klageantrag Ziffer I. abgewiesen.

II. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 10.000,- vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist Bezirksvertreter für die Marke ... die von der Beklagten vertrieben wurde. Der mündlich zwischen den Parteien vereinbarte Handelsvertretervertrag sah eine Provision von 10 % für alle Bezirksgeschäfte vor.

2

Der Kläger verlangt von der Beklagten einen Buchauszug für Geschäfte bis zum 31.01.2020.

3

Ende 2018 wurde dem Kläger vonseiten der Beklagten mitgeteilt, man wolle die Marke ... an eine andere Gesellschaft abgeben. Der Kläger erhielt seit Mai 2018 keine Key Account Provisionen mehr, seit Mai 2019 auch keine sonstigen Provisionen. Mit Schreiben vom 04.06.2019 erhielt der Kläger von der Beklagten die Information, dass die Konzernobergesellschaft der Beklagten das Geschäft der Marke ... an die ... LLC verkauft hätte und die Beklagte daher ihrer Vertriebsrechte für die Marke ... in Deutschland ebenfalls verlustig gehe. Die Geschäftsübertragung sollte für Deutschland mit Wirkung zum 01.09.2019 vonstatten gehen. Vor diesem Hintergrund wollte die Beklagte, dass der Kläger einen Nachtrag zum Handelsvertretervertrag mit einer Übertragungsvereinbarung unterschreibe, wonach der Handelsvertretervertrag von der Beklagten auf die ... LLC übertragen werden sollte. Im Hinblick auf den etwaigen Ausgleichsanspruch des Klägers sah die Vereinbarung vor, dass die vom Handelsvertreter neu geworbenen oder wesentlich erweiterten Kunden auch von der ... LLC berücksichtigt werden sollten, die Beklagte jedoch keinem Ausgleichsanspruch des Klägers mehr ausgesetzt werde. Der Kläger lehnte dieses Angebot ab.

4

Mit Schreiben vom 27.06.2019 erhielt der Kläger die Kündigung als außerordentliche aus wichtigem Grund zum 31.08.2019 und hilfsweise ordentlich zum nächst zulässigen Zeitpunkt. Dieses Schreiben, vorgelegt als Anlage BM 2, war adressiert an ... GmbH & Co. KG unter der Adresse des Klägers und versehen mit seinem Namen sowie der Anrede „Sehr geehrter Herr ...“.

5

Die Parteien haben eine Gerichtsstandsvereinbarung für das Landgericht München I getroffen.

6

Der Kläger erwartet sich eine Gesamtforderung in Höhe von € 858.926,95.

7

Der Kläger führt aus, er wisse nicht, dass die Beklagte zum 01.09.2019 ihr Vertriebsrecht für die Produkte der Marke ... verloren habe.

8

Der Kläger führt aus, dass die Umstrukturierung bereits Monate vor Juni 2019 begonnen habe und es daher der Beklagten zumutbar gewesen wäre, die Notwendigkeit der Kündigung früher zu kommunizieren und die Kündigung so rechtzeitig auszusprechen, dass die gesetzliche Kündigungsfrist von sechs Monaten gewahrt bleibe.

9

Der Kläger führt ferner zu der geforderten Auskunft über die Auftragsbestätigung aus, dass die Kundenaufträge, auch wenn sie nicht schriftlich bestätigt wurden, doch akzeptiert hätten werden müssen von der Beklagten. Dass, wann und mit welchem Inhalt die Beklagte den Kundenauftrag akzeptiert habe, sei für ihn und den Provisionsanspruch maßgeblich, weshalb sich der Buchauszug auch hierauf zu erstrecken hätte.

10

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Verkauf einer Marke nicht zur Beendigung eines bestehenden Handelsvertretervertrages führe und Gründe für eine fristlose Beendigung nicht vorgetragen seien.

11

Der Kläger ist der Ansicht, dass das Kündigungsschreiben an den Kläger als Geschäftsführer der Komplementär - GmbH der Kommanditgesellschaft adressiert worden sei und nicht an ihn selber. Die Beklagte habe daher ihre Kündigungsabsicht gegenüber dem Kläger als ihrem Vertragspartner artikulieren müssen und nicht gegenüber dem Geschäftsführer der Komplementär - GmbH der Kommanditgesellschaft auch, wenn deren Geschäftsführer ebenfalls der Kläger ist.

12

Der Kläger beantragt (im Rahmen der Stufenklage al Ziffer I) zuletzt:

13

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger einen Buchauszug gemäß § 87 c Abs. 2 HGB über alle hinsichtlich der unter der Marke ... getätigten Geschäfte zu erteilen, welche die Beklagte in der Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.01.2020 mit Kunden im Gebiet des Freistaates Bayern getätigt hat, wobei der Buchauszug in übersichtlicher und aus sich selbst heraus verständlicher Weise die folgenden Informationen hat:

- Name des Kunden mit Anschrift
- Datum des Auftrages
- Inhalt eines jeden Auftrages (bestellte Teile, Preise, Auftragswert, Lieferkonditionen)
- genauer Inhalt der entsprechenden Auftragsbestätigung
- Datum und Inhalt der jeweiligen Rechnung bzw. der Rechnungen (soweit ein Auftrag in mehreren Teilen ausgeführt und berechnet worden ist)
- Datum der Kundenzahlung
- Höhe des gezahlten Betrages
- Datum einer Lieferung
- bestellte, jedoch nicht gelieferte Teile (Produktbezeichnung und Auftragswert)
- Gründe für etwaige Nichtauslieferungen
- vom Kunden zurückgesandte Ware (Produktbezeichnung und Gutschriftsbetrag)
- Gründe für etwaige Retouren.

14

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

15

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Klageanträge für nach dem 31.08.2019 abgeschlossene Geschäfte unbegründet seien, da der Kläger insoweit keinen Anspruch gegen die Beklagte habe, da ihr kein eigenes Vertriebsrecht mit Wirkung zum 31.08.2019 für die Produkte der Marke ... zustünde und sie das Handelsvertreterverhältnis mit dem Kläger wirksam zum 31.08.2019 gekündigt habe.

16

Die Klage ist als Stufenklage erhoben worden. Der Kläger hat die Klage gegen die Beklagte mit dem Zusatz „... Division“ im Rubrum gerichtet und im Klageantrag Auskunft „über alle Geschäfte“ verlangt, ohne eine Einschränkung auf die Marke ... explizit zu erklären. Auf die Klageschrift vom 03.12.2019 wird insoweit Bezug genommen.

17

Die Parteivertreter haben in der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2020 ihr Einverständnis mit einer Fortsetzung des Rechtsstreits durch die Vorsitzende allein zugestimmt.

18

In der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2020 hat der Klägervertreter seinen Antrag aus der ersten Stufe wie oben ersichtlich auf die Marke ... beschränkt. Auf das Protokoll wird insoweit Bezug genommen.

19

Ergänzend wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und den nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vom 11. Mai 2020 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

20

Der Kläger hat gemäß § 87 c Abs. 2 HGB einen Anspruch gegen die Beklagte auf einen Buchauszug, jedoch nur für die bis zum 31.08.2019 getätigten Geschäfte. Der Antrag auf Buchauszug über den 31.08.2019 hinaus war daher als unbegründet abzulehnen.

21

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Buchauszug gemäß § 87 c Abs. 2 HGB in dem geltend gemachten Umfang zu. Soweit die Beklagte sich dagegen wendet, dass der Buchauszug nicht einen genauen Inhalt der entsprechenden Auftragsbestätigung enthalten solle, da es eine solche schriftlich nicht gegeben habe, war dem Antrag dennoch stattzugeben. Die diesbezügliche Einwendung der Beklagten hat keinen Erfolg, da der Kläger darauf angewiesen ist, zu wissen inwieweit die Kundenaufträge bestätigt wurden oder nicht bzw. mit welchen Maßgaben sie bestätigt wurden. Diese Informationen sind erforderlich um die ihm zustehende Provision von 10 % der Geschäfte berechnen zu können. Soweit die Beklagte ausführt, dass sie keine schriftlichen Auftragsbestätigungen versendet habe und insoweit keine Auskunft erteilen kann, entbindet sie das nicht von der Verpflichtung, eine anderweitige - sei es mündliche oder durch AGB geregelte oder ähnliche - Auftragsbestätigung, die die (Voll/Teil)Annahme des Auftrags erkennen lässt, mitzuteilen.

22

2. Der klägerische Antrag war abzuweisen, soweit er einen Buchauszug für über den 31.08.2019 hinaus getätigte Geschäfte verlangt, da insoweit Provisionsansprüche des Klägers nicht bestehen. Die von der Beklagten am 27.06.2019 erklärte Kündigung zum 31.08.2019 war als Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 89 a Abs. 1 HGB wirksam.

23

2.1 Die Kündigungserklärung ist formgerecht dem Kläger zugegangen. Soweit der Kläger geltend macht, dass in der Adressierung an ihn unter seiner Adresse im Hauptadressfeld neben seinem Namen die Kommanditgesellschaft bezeichnet wurde und er daher nicht als Handelsvertreter, sondern nur als Geschäftsführer seiner Handelsvertretergesellschaft angesprochen worden war, ist dies unbehelflich. Gemäß § 133 BGB galt die Kündigungserklärung ihm. Ihm ist sie auch zugegangen, da der Kläger nicht geltend macht, dass die Geschäftsführerpost nur von jemandem anderen geöffnet wurde und er sie nicht zur Kenntnis genommen habe. Dem Kläger musste auch aus seinem Horizont heraus erkennbar gewesen sein, dass die Beklagte mit der er, sei es selber, sei es über die KG Vertragsverhältnisse zu verschiedenen Marken hatte, bei dem Kündigungsschreiben betreffend der Marke ... nur das Vertragsverhältnis mit ihm meinte. Unstreitig besteht nämlich bezüglich der Marke ... ein Handelsvertretergeschäftsverhältnis nicht zwischen der ... (KG) und der Beklagten, sondern allein zwischen dem Kläger und der Beklagten. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger, der selbst in seiner Klageschrift nur bei der Bezeichnung der Beklagten als Zusatz „... Division“ angegeben hatte und meinte, durch diese Angabe in der Beklagtenbezeichnung ergebe sich, dass der Auskunftsanspruch für alle Geschäfte der Beklagten sich auf die Marke ... beschränke, nicht schon erkannt hat, dass die Beklagte mit der Kündigungserklärung zur Marke ... (nur) ihn meinte. Es reicht aus, dass aus dem objektiven Empfängerhorizont der objektive Wille der Beklagten zur Kündigungserklärung des Handelsvertretervertrages bezüglich der Marke ... erkennbar ist und er nach Treu und Glauben sich dem nicht verschließen durfte, dass er damit gemeint ist. Die Kündigungserklärung war daher formell wirksam dem Kläger zugegangen.

24

2.2 Die Kündigung ist auch materiell wirksam, da ein wichtiger Grund für die Kündigungserklärung vorliegt. Bei der Frage des wichtigen Grundes war zu berücksichtigen, ob dem Unternehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Handelsvertretervertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

25

Auch Umstände in der eigenen Sphäre des Unternehmers können es für ihn unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis fortzuführen, etwa die Aufgabe eines bestimmten Geschäftszweiges (Semler in: Martinek/Semler/Flor, Handbuch des Vertriebsrechts, 4. Aufl. 2016 § 20 Rdn. 31). In solchen Fällen müssen sich die Parteien zunächst um eine Anpassung des Vertragsverhältnisses nach den Grundsätzen des Wegfalls oder der wesentlichen Änderung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB, bemühen. Eine Betriebsumstellung wegen wirtschaftlicher Verluste beim Unternehmen, die seit längerer Zeit vorhersehbar war, kann eine fristlose Kündigung durch den Unternehmer nicht tragen (Baumbach/Hopt/Hopt, 39. Aufl. 2020, HGB § 89 a Rn. 21). Dem Unternehmer ist dann ein Abwarten der ordentlichen Kündigungsfrist zumutbar (BGH, NJW 1986, 1931, beck-online). Allerdings ergibt sich ein wichtiger Grund für die Kündigungserklärung dann, wenn wegen des Wegfalls der mit der Lizenz einhergehenden Vertriebsmöglichkeit eine Anpassung des Vertrages wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht anders möglich ist. So hält das OLG Hamm (in Übereinstimmung mit Erwägungen von Schröder, Recht der Handelsvertreter, 5. Aufl. (1973), § 89 a HGB Rdnr. 10 c) eine Anpassung des Vertrages wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage in der Weise für angebracht, daß der Beklagte ein zwar außerordentliches, aber fristgebundenes Kündigungsrecht zuerkannt wird. Ebenso wie die Klageseite die Beklagtenseite nicht an der vollen vertraglichen Kündigungsfrist festhalten lassen kann, kann umgekehrt die Beklagte den Vertrag mit der Klageseite nicht von heute auf morgen fristlos beenden. Eine Lösung muß vielmehr zwischen diesen beiden Extremen liegen (OLG Hamm, NJW-RR 1988, 550, beck-online). Wenn eine Vertragsanpassung nicht möglich oder eine Vertragspartei nicht zumutbar ist, kann die andere Partei den Handelsvertretervertrag daher außerordentlich kündigen.

26

Die Übertragung der Vertriebsrechte von der Beklagten auf die ... LLC bewirkte für die Parteien einen Wegfall der Geschäftsgrundlage für den Handelsvertretervertrag. Zwar führt diese Übertragung nicht automatisch dazu, dass die weitere Durchführung des Vertrages der Beklagten unmöglich wurde. Die Beklagte hätte sicherstellen können, dass der Kläger über die ... für eine angemessene Übergangszeit zu den früheren Konditionen beliefert werde.

27

Der Verlust des Betriebsrechts steht zur Überzeugung des Gerichts gemäß § 286 ZPO fest. Zu dem Umstand, dass die Beklagte die Vertriebsrechte verloren hat, hat sich der Kläger zwar mit Nichtwissen erklärt. Aus der vorgelegten Erklärung des Managing Directors der Beklagten, Anlage K 4, ergibt sich jedoch, dass dieses Vertriebsrecht übergegangen ist und ihm wurde mit der Unterschrift von ... LLC ein Vertragsangebot unterbreitet. Die Richtigkeit dieser Erklärungen hat die Klageseite nicht bestritten. Diese Erklärungen zu Grunde gelegt, war daher davon auszugehen, dass ein solcher Vertriebsrechtsübergang bzw. -verlust (bezogen auf die Beklagte) stattgefunden hat. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage führte jedoch dazu, dass der Vertrag zwischen den Parteien den neuen Gegebenheiten angepasst werden musste. Einer Übertragung des Vertrages auf die übernehmende Firma hat der Kläger nicht zugestimmt. Eine anderweitige Anpassungsmöglichkeit ist nicht ersichtlich. Der Beklagten entstand damit eine Kündigungsmöglichkeit gemäß § 89 a HGB i.V.m. § 313 Abs. 3 BGB. Hierbei war zwischen den Interessen der Parteien abzuwägen. Auf der einen Seite war zu berücksichtigen, dass der Beklagten die kaufmännische Dispositionsfreiheit nicht genommen wird. Die Beklagte hatte dem Kläger gegenüber die Möglichkeit zu geben, sich auf die veränderte Situation einzustellen. Der Kläger hatte zwar ein besonderes Interesse daran, zu erfahren, wie es mit dem Handelsvertretervertrag weiterging. Nach den Angaben in der Klageschrift wurde ihm jedoch bereits Ende des vergangenen Jahres, d.h. Ende 2018 mitgeteilt, dass die Beklagte die Marke ... an eine andere Gesellschaft abgeben wolle, wobei ihm weitere Details zunächst nicht mitgeteilt wurden. Es war deshalb beiden Parteien zumutbar, das Vertragsverhältnis nicht allein vor dem Hintergrund des gefährdeten Vertriebsrechts bereits zu kündigen, sondern zunächst abzuwarten, ob der Handelsvertretervertrag nicht auch von der neuen Firma 1 : 1 übernommen würde und der Kläger diese Chance für sich wahrnehmen wolle. Es wäre der Beklagten unzumutbar gewesen, allein vor dem Hintergrund eines geplanten Verlustes des Vertriebsrechts vorsorglich dem Kläger zu kündigen ohne ihm die Möglichkeit zu eröffnen, sein Handelsvertretervertragsverhältnis mit einem neuen Vertragspartner in gleichem Umfang fortzusetzen. Dass die Beklagte das unterschriftsreife Angebot für den Kläger ihm vor dem 4. Juni 2019 hätte unterbreiten können, ist nicht dargetan und auch nicht ersichtlich. Die Verkürzung des 6-monatigen Kündigungsrechts als ordentliches Kündigungsrecht auf zwei Monate als außerordentliche Kündigung i.S.d. § 313 Abs. 3 BGB ist daher berechtigt.

28

Die von der Beklagten ausgesprochene außerordentliche Kündigung vom 04. Juni 2019 zum 31.08.2019 ist - nach dem Scheitern einer Vertragsanpassung durch die anderweitige Vertragsfortsetzung mittels Vertragsübernahme - als Kündigung aus wichtigem Grund angesichts des Verlustes des Vertriebsrechtes zum 01.09.2019 gemäß § 89 a Abs. 1 HGB wirksam.

B.

29

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.